

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin/Kairo*

Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen in den arabischen Staaten Nordafrikas

Der folgende Beitrag setzt die beiden vorangegangenen Beiträge des Verfassers (RIW 2011, 11 und RIW 2012, 354) fort und behandelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in den arabischen Staaten Nordafrikas (Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Mauretanien und Sudan). Alle drei Beiträge decken sämtliche Mitglieder der Arabischen Liga ab mit Ausnahme von Somalia, Djibouti, dem Jemen und den Komoren. Der vorliegende Beitrag schließt mit rechtspolitischen Überlegungen zum europäisch-arabischen Rechtsverkehr.

I. Trends und Tendenzen

1. Arabischer Frühling

Die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre hatten einen deutlichen Anstieg der internationalen Gerichts- und Schiedsverfahren mit Bezug zu Nordafrika zur Folge.¹ Zwar hat sich die globale Finanzkrise in Nordafrika schwächer niedergeschlagen als etwa in den arabischen Golfstaaten, weil die Volkswirtschaften weniger intensiv in den internationalen Finanzmarkt integriert sind. Aber die politischen Umwälzungen des Arabischen Frühlings, die im Dezember 2010 in Tunesien ihren Anfang nahmen, haben dort, ebenso wie in Libyen und Ägypten, zu einer Aussetzung und Verzögerung vieler Projekte geführt. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von *Force Majeure* und die Anpassung von Verträgen an eine geänderte Geschäftsgrundlage sind oft Gegenstand von Streitigkeiten. Hinzu kommen die Versuche staatlicher Stellen, Verträge nachzuverhandeln oder insgesamt zu kündigen, welche die Investoren unter den alten Regimen abgeschlossen haben. Die Folge ist so eine Welle von Gerichts- und Schiedsverfahren.

2. Scharia?

Politisch scheint der Arabische Frühling zudem in gesamt Nordafrika – jedenfalls vorläufig – eine Verschiebung zu Gunsten des islamischen politischen Spektrums zu bewirken. Natürlich sind die Entwicklungen von Land zu Land unterschiedlich, und es ist zu früh, um von einem nachhaltigen Megatrend der Islamisierung zu sprechen. Aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Islam und dem islamischen Recht in Zukunft in den Rechtsordnungen Nordafrikas eine größere Rolle zukommen wird. Das kann sich auch auf das Wirtschaftsrecht auswirken, das in der Region weitgehend auf französischem Vorbild beruht.

Die Bestimmungen des islamischen Rechts anzuwenden ist ein zentrales Anliegen der islamischen Parteien. Das hat zur Folge, dass die „Schariaklauseln“ in den Verfassungen zur Diskussion stehen, wonach Bestimmungen des staatlichen

Rechts im Einklang mit der Scharia oder jedenfalls den allgemeinen Prinzipien des islamischen Rechts stehen müssen.² Nach islamischer Auffassung sind Zinsen, der Handel mit Forderungen und Spekulation verboten.³ Danach ist es fraglich, ob verzinsliche Darlehen, die Forderungsabtretung und Versicherungs- und Optionsgeschäfte zulässig sind. Aus derzeitiger Sicht ist es zwar wenig wahrscheinlich, dass hier weitgehende gesetzliche Änderungen erfolgen. Dafür sprechen nicht zuletzt auch die Erfahrungen mit „Islamisierungsprogrammen“ in anderen Staaten, die sich in erster Linie im Straf- und Familienrecht ausgewirkt haben. Aber es ist durchaus vorstellbar, dass die Gerichte den Auslegungsspielraum, gerade bei der *Ordre Public*-Prüfung, stärker im Interesse einer islamischen Auslegung nutzen werden.⁴ So kann eine Islamisierung des Rechts auch Folgen für den internationalen Rechtsverkehr haben. Hier gilt es jedoch, die weitere Entwicklung abzuwarten und kritisch auf der Ebene der Rechtsprechung die konkreten Änderungen nachzuvollziehen, die aus einem politischen Bekenntnis zu den Bestimmungen des islamischen Rechts folgen.

3. Urteilsanerkennung

In der Urteilsanerkennung überwiegt das Prinzip der elastischen Gegenseitigkeit. Danach können deutsche Zivilurteile immer dann anerkannt werden, wenn auch in Deutschland ein Urteil des betreffenden Staates anerkannt würde.

Im Verhältnis zu Tunesien besteht ein bilateraler Staatsvertrag. Das algerische und das marokkanische Recht sehen von dem Erfordernis der Gegenseitigkeitsverbürgung insgesamt ab, und die Gegenseitigkeit zu diesen Staaten ist aus deutscher Sicht im Grundsatz verbürgt. Schwieriger zu beurteilen ist das im Verhältnis zu Libyen, dem Sudan und Mauretanien. Dort lässt das autonome Recht die Anerkennung einer deutschen Entscheidung zwar im Grundsatz zu.⁵ Es fehlt aber an einer (bekannten) Anerkennungspraxis.

* Der Autor dankt Frau Rechtsanwältin *Nada el-Oteifi*, Kairo, und Herrn Rechtsreferendar *Joel Schacht*, Hamburg/Kairo, für die Unterstützung bei der Materialsammlung zu diesem Beitrag.

1 *Al Tamimi*, The Future of Arbitration and Dispute Resolution in the Current Middle Eastern Crisis, *Dispute Resolution International* 2011, August/Oktober, 72.

2 Hierzu etwa *Bälz*, *ZaöRV* 57 (1997), 229; *Lombardi*, *State Law as Islamic Law in Modern Egypt*, 2006.

3 Einführend zum islamischen Vertragsrecht *Rohe*, *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, 3. Aufl. 2011; *Chehata*, *Théorie générale de l'obligation en droit musulman*, 1969 (Nachdruck 2005); *Vogel/Hayes*, *Islamic Law and Finance: Religion, Risk, and Return*, 1998, S. 53 ff.

4 Bislang wurde insbesondere im Familienrecht bei der Konkretisierung der *Ordre Public*-Klausel auf islamische Prinzipien zurückgegriffen. Hierzu etwa *Pattar*, *Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher Ordre Public*, 2007, S. 283 f.; *Menhofer*, *Religiöses Recht und Internationales Privatrecht*, 1995, S. 111, 113 f.; *Berger*, 50 *Am.J.Comp.L.* 2002, 555, 569 ff. Zu islamisch motivierten Zinsverboten und -beschränkungen in internationalen Finanzierungsverträgen *Bälz*, *IPRax* 2012, 306.

5 Was in Ermangelung einer bekannten Nichtanerkennungspraxis für eine Verbürgung der Gegenseitigkeit ausreichen kann (BGH, *NJW* 1999, 3198, 3201; BGH, *NJW* 2001, 524).

4. Anerkennung von Schiedssprüchen

Mit Ausnahme von Libyen und dem Sudan sind alle Staaten dem UNÜ beigetreten.⁶ Damit besteht ein verlässlicher Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche.

Ein klassisches Anerkennungshindernis sind allerdings weiterhin die Zustimmungserfordernisse, die für Schiedsverfahren mit der öffentlichen Hand etwa in Libyen und Tunesien bestehen.⁷ Danach ist die subjektive Schiedsfähigkeit von öffentlichen Körperschaften und Staatsunternehmen eingeschränkt mit der Folge, dass eine Streitigkeit nur mit Zustimmung eines bestimmten Gremiums (oft Minister oder Kabinett) der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden kann. Entsprechende Einschränkungen sind nach der herrschenden Auffassung im *internationalen* Schiedsverfahren zwar unbeachtlich. Denn das Schiedsgericht ist nicht an das Verwaltungs- und Verfahrensrecht der Schiedsparteien gebunden. Hinzu kommt, dass eine Schiedspartei treuwidrig handelt, wenn sie erst im Vertrag eine Schiedsklausel vereinbart und sich dann im Schiedsverfahren darauf beruft, hierzu nicht berechtigt gewesen zu sein.⁸ Dessen ungeachtet kann eine derartige Beschränkung der Schiedsfähigkeit die Anerkennung des Schiedsspruchs ausschließen, weil das UNÜ gemäß Art. II (1) und V (2) a die Bestimmung der Schiedsfähigkeit dem nationalen Recht überlässt und die Schiedsfähigkeit der Streitigkeit im Anerkennungsstaat wiederum eine Voraussetzung für die Anerkennung des Schiedsspruches ist.⁹

Schließlich sind Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens nach dem UNÜ in vielen Staaten ungeklärt, weil keine gefestigte Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung vorliegt. Das kann in der Praxis das Anerkennungsverfahren erschweren und in die Länge ziehen.

5. Konvention von Riad und arabische Rechtsvereinheitlichung

Mit der Konvention von Riad (1983) besteht unter den Arabischen Staaten ein völkerrechtlicher Vertrag, der auch die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen regelt.¹⁰ In der Praxis spielt die Konvention jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Die entsprechenden Bestimmungen sind eher rudimentär. Es fehlt an einer (veröffentlichten) Anerkennungspraxis und an einschlägiger Kommentarliteratur.¹¹ So kann nicht darauf vertraut werden, dass die Gerichte mit der Konvention und ihren Bestimmungen vertraut sind. Die Konvention spielt gleichwohl im innerarabischen Rechtsverkehr eine gewisse Rolle, gerade weil im Geltungsbereich der Konvention die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Im Verhältnis zu manchen Staaten bietet die Konvention von Riad die einzige Anerkennungschance.

Eine systematische Rechtsangleichung auf den Gebieten des IPR und IZPR besteht in den nordafrikanischen Staaten nicht. Zwar bauen die Verfahrensgesetze teilweise auf den gleichen Bausteinen auf, die überwiegend aus dem ägyptischen Recht stammen. Hinzu kommt ein merklicher Einfluss der französischen Rechtsprechung und Literatur, gerade in Tunesien, Algerien, Marokko und Mauretanien. Dabei handelt es sich aber – ebenso wie im Rest der arabischen Welt – nicht um eine Politik der Rechtsangleichung, sondern um eine Tradition der Rezeption.¹² Auch wenn die Gesetze oft ähnlich strukturiert sind, heißt das nicht, dass sie in Detailfragen auch aufeinander abgestimmt sind.

II. Einzelstaaten

1. Libyen

a) Zivilurteile

Zwischen Deutschland und Libyen bestehen keine Staatsverträge über die Anerkennung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen. Libyen ist jedoch Vertragsstaat der Konvention von Riad, die im Verhältnis zu den anderen (arabischen) Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen kann.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist im Übrigen in den Artt. 405 bis 411 des Gesetz über das Verfahren in Zivil- und Handelssachen (1953 – libZPO) geregelt. Nach Art. 405 libZPO ist die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung zu erteilen „nach den gleichen Voraussetzungen, die dort nach dem Recht jenes Landes für die Vollstreckung von libyschen Urteilen und Beschlüssen bestehen“. Das wird so verstanden, dass die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung die (rechtliche) Verbürgung der Gegenseitigkeit erfordert. Nach Art. 407 libZPO setzt die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung des Weiteren voraus:

- Das Gericht des Entscheidungsstaates war nach seiner *lex fori* zuständig und die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar;
- die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu einer vorher ergangenen Entscheidung eines libyschen Gerichts; und
- der Inhalt der Entscheidung verstößt nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung in Libyen.

Bei der Konkretisierung des *Ordre Public*-Vorbehaltes sind die Bestimmungen des libyschen öffentlichen Wirtschaftsrechts von zentraler Bedeutung, die die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen im Land stark regulieren und ganz überwiegend noch aus der *Ghaddafi*-Zeit stammen; eine einschneidende Reform des libyschen Wirtschaftsrechts steht noch aus. Des Weiteren können auch islamisch inspirierte Vorschriften einschlägig sein, so etwa das Alkoholverbot oder die Beschränkungen betreffend zinstragender und spekulativer Geschäfte. Schließlich schränkt die Verwaltungsvertragsverordnung (2007), der Verträge mit der öffentlichen Hand unterliegen, die Rechtswahl und Derogation ein. Wird im Ausland ein Urteil gegen eine libysche öffentliche Körperschaft erstritten, wird die Anerkennung und Vollstreckung in Libyen oft daran scheitern, dass eine

6 New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Wobei Algerien, Marokko und Tunesien den Vorbehalt erklärt haben, das UNÜ nur auf Gegenseitigkeit anzuwenden, was jedoch im Verhältnis zu Deutschland – selbst Vertragsstaat des UNÜ – zu keiner Einschränkung führt. Algerien und Tunesien haben darüber hinaus den Anwendungsbereich auf handelsrechtliche Schiedssprüche beschränkt (s. unten II. 2. c [Tunesien] und 3. c [Algerien]).

7 Unten II. 1. c und 2. c.

8 Bälz, SchiedsVZ, 2006, 28 m. w. N. (am Beispiel des Iran).

9 Schramm/Geisinger/u. a., in: Kronke/Nacimiento/u. a., Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards: A Global Commentary on the New York Convention, 2010, S. 68 f.

10 *Itifâqiyyat al-tiyâdh al-'arabiyya lil-ta'âwun al-qadâ'i*. Homepage der Konvention unter: http://www.arableagueonline.org/las/arabic/print_page.jsp?art_id=328.

11 Mit Ausnahme der kurzen Erläuterung in: *El Ahdab/El Ahdab*, Arbitration with the Arab Countries, 3. Aufl. 2011, S. 889 ff.

12 Hierzu allgemein Krüger, Recht van de Islam 5 (1987), 98; Bälz, ZEuP 2000, 51.

Verletzung der Bestimmungen der Verwaltungsvertragsverordnung vorliegt, die zum *Ordre Public* gehören.

Zuständig für das Exequaturverfahren ist das Gericht der Ersten Instanz, in dessen Bezirk die Vollstreckung aus dem Titel betrieben werden soll (Art. 406 libZPO).

b) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Ob die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Libyen verbürgt ist, ist umstritten. Teilweise wird das bejaht.¹³ Hierfür lässt sich die libysche Gesetzeslage anführen, die eine Anerkennung deutscher Entscheidungen im Grundsatz zulässt (und im Wesentlichen der in Ägypten entspricht¹⁴). Nach der wohl herrschenden Gegenauffassung ist die Gegenseitigkeit hingegen nicht verbürgt.¹⁵ Begründet wird dies mit der politischen Situation in Libyen sowie unter Hinweis darauf, dass die libysche Seite die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland wohl verneinen würde.¹⁶ Eine libysche Anerkennungs- oder Nichtanerkennungspraxis ist nicht bekannt. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

c) Schiedssprüche

Libyen ist nicht Vertragsstaat des UNÜ.

Bilaterale Staatsverträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche bestehen im Verhältnis zu Deutschland nicht. Im Verhältnis zu anderen arabischen Staaten kann die Konvention von Riad Anwendung finden.¹⁷

Nach autonomem Recht finden auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen Anwendung (Art. 761 i.V.m. Art. 408 libZPO). Problematisch ist dabei das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit. Hier lässt sich allerdings argumentieren, dass die Anerkennung eines libyschen Schiedsspruches in Deutschland den Bestimmungen des UNÜ unterliegt und so im Grundsatz möglich ist.¹⁸

Verträge mit der öffentlichen Hand unterliegen den Bestimmungen der Verwaltungsvertragsverordnung (2007) und sind nur beschränkt schiedsfähig. Ein gegen die öffentliche Hand erstrittener Schiedsspruch kann in Libyen nur vollstreckt werden, wenn das Allgemeine Volkskomitee der Vereinbarung einer Schiedsklausel zugestimmt hat (Art. 83 Abs. 2 Verwaltungsvertragsverordnung). Das Allgemeine Volkskomitee wurde mit dem Ende der Ghaddafi-Zeit aufgelöst. Es ist nicht klar, welches Gremium an seine Stelle getreten ist.

2. Tunesien

a) Zivilurteile

Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Zivilurteile unterliegt den Bestimmungen des deutsch-tunesischen *Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit* (DTV). Danach setzt die Anerkennung voraus, dass das Urteil rechtskräftig ist (Art. 27 Abs. 1 DTV) und keiner der in Art. 29 DTV genannten Versagungsgründe vorliegt:

– Die Gerichte des Entscheidungsstaates waren nicht international zuständig, was autonom nach den Zuständigkeitsvorschriften in Artt. 31 und 32 DTV zu beurteilen ist;

- die Anerkennung widerspricht der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates;
- die Entscheidung wurde durch betrügerische Machenschaften erwirkt;
- der Streitgegenstand der Entscheidung war zeitlich vorrangig vor einem Gericht des Anerkennungsstaates anhängig;
- die Entscheidung ist mit einer im Anerkennungsstaat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung unvereinbar; oder
- der Beklagte wurde nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht geladen und hat sich infolgedessen im Verfahren nicht eingelassen.

Der DTV ist anerkennungsfreundlich. Das gilt gerade mit Blick auf das Kriterium der internationalen Zuständigkeit, das autonom – vom DTV – ausgefüllt wird.

Im autonomen Recht ist die Anerkennung in den Artt. 11 bis 18 *Code de droit international privé* (1998 – tunIPRG) geregelt. Danach setzt die Anerkennung voraus, dass das ausländische Urteil von einem nach den Bestimmungen des Entscheidungsstaates zuständigen Gericht ergangen ist und keiner der Versagungsgründe des Art. 11 tunIPRG vorliegt:

- Für den Gegenstand des Rechtsstreits bestand ein ausschließlicher internationaler Gerichtsstand in Tunesien;
- es liegt eine rechtskräftige Entscheidung eines tunesischen Gerichts in der gleichen Sache vor;
- die ausländische Entscheidung widerspricht dem *Ordre Public* im Sinne des tunesischen IPR oder sie erging aufgrund eines Verfahrens, in dem die Beklagtenrechte nicht gewahrt wurden;
- die ausländische Entscheidung wurde im Entscheidungsstaat aufgehoben oder ist nicht vollstreckbar (weil die Vollstreckbarkeit zeitweise ausgesetzt oder insgesamt aufgehoben wurde); oder
- der Entscheidungsstaat erkennt den „Grundsatz der Gegenseitigkeit“ nicht an.

Die (neue) tunesische Regelung stellt so Voraussetzungen auf, die in allen wesentlichen Bereichen dem internationalen Standard entsprechen und erleichtert damit die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen. Kritisch gesehen wird allerdings die Formulierung der Gegenseitigkeitsverbürgung in Art. 11 Abs. 5 tunIPRG: Das Erfordernis, der „Grundsatz der Gegenseitigkeit“ müsse respektiert sein, soll die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bereits dann ausschließen, wenn das Recht des Entscheidungsstaates weitere (oder andere) Anerkennungsvoraussetzungen für die Anerkennung einer tune-

13 Gottwald, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. 2008, § 328 Rn. 131.

14 Im Verhältnis zu Ägypten ist die Gegenseitigkeit verbürgt (Bälz, Länderbericht Ägypten, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Losebl. 42. EL 2011, 1001 - 8; ders., RIW 2012, 354, 357; jeweils m. w. N.).

15 Wieczorek/Schütze/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 2007, § 328 Rn. 106; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl. 2006, § 328 Rn. 139.

16 Wieczorek/Schütze/Schütze (Fn. 15), § 328 Rn. 106.

17 Oben Fn. 10.

18 Deutschland hat den Gegenseitigkeitsvorbehalt betreffend das UNÜ zurückgenommen (BGBl. II 1999, 7). Das UNÜ gilt daher unabhängig davon, ob der Staat, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte, dem UNÜ beigetreten ist oder nicht (gegenüber Nichtmitgliedstaaten gilt das UNÜ als Teil des nationalen Rechts, so Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO 30. Aufl. 2009, § 1061 Rdnr. 5). Das UNÜ wiederum setzt die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches nicht voraus. Folglich wird ein libyscher Schiedsspruch in Deutschland nach den Bestimmungen der UNÜ anerkannt, ohne dass es aus deutscher Sicht auf eine Verbürgung der Gegenseitigkeit ankäme. Im Ergebnis ist aus libyscher Sicht die Gegenseitigkeit verbürgt, weil ein libyscher Schiedsspruch in Deutschland anerkannt würde.

sischen Entscheidung aufstellt.¹⁹ Das kann die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen erheblich einschränken.

b) *Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.*

Im Anwendungsbereich des DTV ist die Gegenseitigkeit völkervertraglich verbürgt, nach autonomem Recht ist aus deutscher Sicht von einer tatsächlichen Verbürgung der Gegenseitigkeit auszugehen.²⁰ Das folgt daraus, dass nach tunesischem Recht die Anerkennung eines deutschen Urteils im Grundsatz möglich ist.

c) *Schiedssprüche*

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bestehen zwei Rechtsquellen: das UNÜ²¹ und die Artt. 51 ff. DTV. Der Anwendungsbereich des DTV ist dabei enger als der des UNÜ, weil der DTV nur im deutsch-tunesischen Rechtsverkehr zur Anwendung kommt: nach Art. 51 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 DTV setzt die Anerkennung voraus, dass von den Parteien eine ihren Sitz in Deutschland und die andere den Sitz in Tunesien hat. Der DTV findet auf einen Schiedsspruch keine Anwendung, der in Deutschland von einer ausländischen (nicht tunesischen) Partei erstritten wurde und jetzt aber in Tunesien vollstreckt werden soll (etwa, weil sich die Parteien auf einen neutralen Schiedsort in Deutschland geeinigt haben). Tunesien hat des Weiteren beim Beitritt zum UNÜ die Vorbehalte erklärt, die Bestimmungen des Übereinkommens nur auf Gegenseitigkeit und nur in handelsrechtlichen Sachen anzuwenden.²²

Soweit sich der Anwendungsbereich von DTV und UNÜ überschneidet, ist deren Verhältnis zueinander umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, das UNÜ gehe dem DTV vor, weil dieses früher in Kraft getreten ist. Damit haben die Bestimmungen des DTV über die Anwendung von Schiedssprüchen keinen eigenen Anwendungsbereich. Nach der Gegenauffassung soll stets die anerkennungsfreundlichere Regelung Anwendung finden.²³ Dieser Auffassung ist mit Blick auf Art. VII (1) UNÜ zuzustimmen.²⁴ Denn das UNÜ soll die Anerkennung erleichtern. Praktisch gesehen wird der Streit in den allermeisten Fällen unerheblich sein, weil beide Verträge im Wesentlichen gleiche Anerkennungsvoraussetzungen aufstellen.

Nach dem DTV setzt die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Schiedsspruchs in Tunesien voraus:

- Der Streitgegenstand des Schiedsverfahrens ist nach tunesischem Recht als Handelssache anzusehen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 DTV);
- von den Parteien hatten bei Vertragsschluss die eine ihren Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und die andere in Tunesien (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 DTV);
- die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches widerspricht nicht der tunesischen öffentlichen Ordnung (Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 DTV);
- der Streitgegenstand ist nach tunesischem Recht schiedsfähig (Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 DTV);
- dem Schiedsspruch liegt eine gültige Schiedsvereinbarung zu Grunde (bzw. der Schiedsbeklagte hat sich rügelos auf das Schiedsverfahren eingelassen, die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung trotz Kenntnis nicht geltend gemacht oder die Gerichte am Schiedsort haben eine darauf gestützte Aufhebungsklage abgewiesen);

- der Schiedsspruch wurde nicht durch betrügerische Machenschaften erwirkt; und
- das rechtliche Gehör des Vollstreckungsgegners wurde gewahrt.

Sowohl nach den Bestimmungen des UNÜ als auch nach dem DTV sind das Fehlen der Schiedsfähigkeit und ein Verstoß gegen den *Ordre Public* die in der Praxis wichtigsten Versagungsgründe. Das tunesische Schiedsrecht (1993) schränkt dabei in Art. 7 insbesondere die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand ein.

Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach Artt. 35 ff. DTV. Zuständig für die Erteilung des Exequatur ist der *Cour d'Appel* in Tunis.

3. Algerien

a) *Zivilurteile*

Zwischen Algerien und Deutschland bestehen keine völkerrechtlichen Verträge über die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen. Das Abkommen vom 2. 12. 1972 mit der DDR ist mit Wirkung zum 3. 10. 1990 erloschen.²⁵

Im autonomen Recht regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile Art. 605 des *Code de procédure civile et administrative* von 2009 (CPCA). Danach setzt die Anerkennung eines ausländischen Urteils Folgendes voraus:

- Das Urteil ist im Einklang mit den Zuständigkeitsvorschriften ergangen;
- es ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig;
- das Urteil widerspricht nicht einer zuvor ergangenen Entscheidung eines algerischen Gerichts, auf die sich der Vollstreckungsschuldner beruft; und
- das Urteil widerspricht weder den guten Sitten noch dem *Ordre Public* in Algerien.

Im Vergleich zur früheren Rechtslage, die eine (eingeschränkte) *révision au fond* vorsah, wurden die Anerkennungsvoraussetzungen damit liberalisiert.²⁶ Kritisch bleibt dabei das Kriterium der Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates. Hier ist fraglich, ob auf die *lex fori* des Entscheidungsstaates oder das algerische Recht abzustellen ist. Im zweitgenannten Fall ist unklar, ob jede (internationale) Zuständigkeit eines algerischen Gerichts die Anerkennung ausschließt oder nur die Missachtung einer ausschließlichen algerischen internationalen Zuständigkeit.²⁷

Bei der *Ordre Public*-Prüfung spielen insbesondere die Vorschriften des öffentlichen Wirtschaftsrechts eine Rolle. Eine Änderung des Investitionsgesetzes in 2009 hat die Beteiligung ausländischer Investoren an algerischen Gesellschaften, aber auch den Kapitalverkehr mit algerischen Unternehmen stark beschränkt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein algerisches Gericht eine Entscheidung anerkennen wird,

19 Mezghani, *RabelsZ* 65 (2001), 78, 100.

20 Gottwald (Fn. 13), § 328 Rdnr. 44; Rauscher, *Länderbericht Tunesien*, in: Geimer/Schütze (Fn. 14), 1147-17.

21 In Kraft im Verhältnis zu Tunesien seit dem 15. 10. 1967, BGBl. II 1968, 8.

22 Vgl. oben Fn. 6.

23 Hierzu Bredow, *Deutsch-tunesischer Vollstreckungsvertrag*, in: Geimer/Schütze (Fn. 14), 744-5 f.

24 Hierzu allgemein Otto, in: Kronke u. a. (Fn. 9), S. 446 ff.

25 Rauscher, *Länderbericht Algerien*, in: Geimer/Schütze (Fn. 14), 1004-6.

26 Rauscher (Fn. 25), 1004-7.

27 Rauscher (Fn. 25), 1004-7.

die ohne Beachtung der betreffenden Vorschriften ergangen ist.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist aus algerischer Sicht *keine* Anerkennungsvoraussetzung mehr.

b) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland ist verbürgt. Das lässt sich damit begründen, dass Art. 605 CPCA Anerkennungsvoraussetzungen aufstellt, die im Wesentlichen mit denen des deutschen Rechts vergleichbar sind und die Anerkennung einer deutschen Entscheidung zulassen.²⁸

c) Schiedssprüche

Algerien ist Vertragsstaat der UNÜ.²⁹ Damit unterliegt die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Regelfall den Bestimmungen der UNÜ. Algerien hat allerdings die Vorbehalte erklärt, die Konvention nur auf Gegenseitigkeit und nur in Handelssachen anzuwenden. In dem – wohl praktisch seltenen – Fall, in dem ein wirtschaftsrechtlicher Schiedsspruch nicht handelsrechtlich zu qualifizieren ist, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung nach den Bestimmungen der CPCA.

Des Weiteren kann das autonome Recht unter Umständen günstiger sein als die Bestimmungen der UNÜ. Das würde nahe legen, der anerkennungsfreundlichen Regelung im autonomen Recht den Vorrang vor den Bestimmungen der UNÜ einzuräumen. Hier ist die Rechtslage unklar. Es scheint jedoch eine Tendenz dahin zu bestehen, der völkervertraglichen Regelung insgesamt Vorrang zu geben.³⁰ Damit müssen die Anerkennungsvoraussetzungen der UNÜ auch dann erfüllt sein, wenn das autonome Recht diese nicht enthält.

4. Marokko

a) Zivilurteile

Völkerrechtliche Verträge, die die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen zwischen Marokko und Deutschland regeln, bestehen nicht. Im autonomen Recht ist die Anerkennung ausländischer Zivilurteile in den Artt. 430 und 431 des *Code de Procédure Civile* von 1974 (CdPC) geregelt. Danach setzt die Anerkennung eines ausländischen Zivilurteils voraus, dass

- das Urteil ordnungsgemäß ergangen ist, was erfordert, dass der Beklagte im Verfahren geladen und vertreten war;³¹
- das Gericht des Entscheidungsstaates zuständig war; und
- der Inhalt des Urteils nicht gegen den *Ordre Public* verstößt.

Eine Verbürgung der Gegenseitigkeit verlangt das marokkanische Recht *nicht*. Problematisch ist jedoch die Frage der Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates. Hier ist unklar, ob dessen internationale Zuständigkeit nach marokkanischem Recht oder nach der *lex fori* des Entscheidungsstaates zu beurteilen ist. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass jedenfalls eine Entscheidung, die unter Verletzung einer nach marokkanischer Vorstellung ausschließlichen Zuständigkeit ergangen ist, in Marokko nicht anerkennungsfähig ist.³²

Zuständig für das Exequaturverfahren ist das Gericht der ersten Instanz am Sitz des Vollstreckungsgegners oder, wenn dieser keinen Sitz in Marokko hat, am Vollstreckungsort.

b) Schiedssprüche

Marokko ist Vertragsstaat des UNÜ.³³ Damit finden auf die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schiedssprüche in erster Linie die Bestimmungen des UNÜ Anwendung.³⁴ Marokko hat den Vorbehalt erklärt, das Übereinkommen nur im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten anzuwenden. Weil Deutschland ebenfalls Vertragsstaat ist, spielt diese Einschränkung im Verhältnis zu Deutschland keine Rolle.

Im autonomen Recht ist die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen geregelt in den Artt. 327 – 46 ff. CPC.

Das Exequaturverfahren fällt in die Zuständigkeit des Handelsgerichts.

5. Mauretanien

a) Zivilurteile

Zwischen Deutschland und Mauretanien bestehen keine völkerrechtlichen Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen. Mauretanien ist jedoch Vertragsstaat der Konvention von Riad, deren Bestimmungen im Verhältnis zu den anderen (arabischen) Vertragsstaaten zur Anwendung kommen können.

Im autonomen Recht regelt die Anerkennung ausländischer Urteile Art. 303 *Code de Procédure civile, commerciale et administrative* von 1999 (CdP). Nach Art. 303 Abs. 1 CdP setzt eine Vollstreckbarerklärung Folgendes voraus:

- Der Entscheidungsinhalt verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den *Ordre Public* in Mauretanien;
- das ausländische Urteil ist von einem gesetzlichen Gericht ergangen und im Entscheidungsstaat vollstreckbar;
- die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und hatten die Möglichkeit, sich gegen die Klage zu verteidigen; und
- es besteht kein Widerspruch zwischen dem anzuerkennenden Urteil und einem Urteil eines mauretanischen Gerichts.

Des Weiteren ordnet Art. 303 Abs. 2 CdP an, dass eine Anerkennung die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat voraussetzt. Die ausländische Entscheidung kann nur insoweit und unter den Voraussetzungen anerkannt werden, unter denen der betreffende Entscheidungsstaat die Entscheidung eines mauretanischen Gerichts anerkennen würde. Die Anerkennung erfolgt im Wege des Exequaturverfahrens (Art. 302 Abs. 4 CdP).

b) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Soweit man für die Verbürgung der Gegenseitigkeit ausschließlich auf die Gesetzeslage abstellt, ist die Gegenseitigkeit wohl verbürgt,³⁵ weil nach den einschlägigen Bestimmungen die Entscheidung eines deutschen Gerichts (wohl)

28 *Rauscher* (Fn. 25), 1004-9; nach der alten Rechtslage war das zweifelhaft: *Schütze*, RIW/AWD 1977, 762; *Nagel*, ZJP 1995 (1982), 369.

29 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 8. 5. 1989, BGBl. II 1989, 639.

30 *El-Ahdab/El-Ahdab* (Fn. 11), S. 90.

31 *Rauscher*, Länderbericht Marokko, in: Geimer/Schütze (Fn. 14), 1088-9.

32 *Rauscher* (Fn. 31).

33 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 7. 6. 1959, BGBl. II 1962, 102.

34 Nachweise der Rechtsprechung bei *El-Ahdab/El-Ahdab* (Fn. 11), S. 522 Anm. 191, 182 und 194.

35 So mit Einschränkungen auch *Krüger*, RIW 1990, 990 zur alten Gesetzeslage (die sich materiell durch den neuen CdP nicht geändert hat).

anererkennungsfähig wäre. Eine Anerkennungspraxis ist derzeit nicht zu ermitteln.

c) Schiedssprüche

Zwischen Deutschland und Mauretanien bestehen keine bilateralen Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regeln.

Mauretanien ist jedoch Vertragsstaat des UNÜ³⁶ und der Konvention von Riad (1983). Art. 40 *Code de l'Arbitrage* von 2000 (CdA) stellt klar, dass völkerrechtliche Verträge dem autonomen Recht vorgehen. Damit richtet sich die Vollstreckung von deutschen Schiedssprüchen vorrangig nach den Bestimmungen des UNÜ.

Im autonomen Recht ist die Anerkennung in den Artt. 60 bis 62 CdA geregelt. Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches ist, dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist (im Anwendungsbereich der UNÜ ist das regelmäßig der Fall) und keiner der Ausschlussgründe in Art. 62 *maurCdA* vorliegt.

Der Exequaturantrag ist beim Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz (Tribunal du Wilaya) zu stellen (Art. 61 Abs. 1 CdA). Mit dem Antrag sind der Schiedsspruch und die Schiedsklausel im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen (Art. 61 Abs. 2 CdA), gegebenenfalls mitsamt einer beglaubigten Übersetzung in die arabische Sprache (Art. 62 Abs. 3 CdA).

6. Sudan

a) Zivilurteile

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Beschlüsse regeln Artt. 306 bis 308 der sudanesischen ZPO von 1983 (sudZPO). Staatsvertragliche Regelungen bestehen im Verhältnis zu Deutschland nicht. Im Rechtsverkehr mit anderen arabischen Staaten ist regelmäßig die Konvention von Riad (1983) einschlägig (s. o.).

Nach den Artt. 306 und 307 sudZPO setzt die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung Folgendes voraus:

- Das Gericht des Entscheidungsstaates war für die Entscheidung nach seiner *lex fori* zuständig;
- die Entscheidung ist nach der *lex fori* des Entscheidungsstaates endgültig;
- die Beteiligten des Rechtsstreits waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- die Entscheidung widerspricht keiner zuvor von einem sudanesischen Gericht erlassenen Entscheidung;
- der Inhalt der Entscheidung widerspricht weder dem *Ordre Public* noch den guten Sitten im Sudan;
- das Urteil beruht nicht auf Prozessbetrug;
- dem Urteil liegt kein Klagebegehren zugrunde, das den im Sudan geltenden Gesetzen widerspricht;
- der Entscheidungsstaat ist gleichermaßen dazu bereit, sudanesischen Entscheidungen auf seinem Gebiet zu vollstrecken (Verbürgung der Gegenseitigkeit); und
- die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar.

Problematisch ist dabei insbesondere der weitgehende *Ordre Public*-Vorbehalt und das Erfordernis, das Klagebegehren müsse im Einklang mit den sudanesischen Gesetzen stehen.

Das wird in vielen Fällen die Anerkennung eines deutschen Zivilurteils ausschließen.

Im Vollstreckungsverfahren ist eine beglaubigte Kopie des Titels nebst arabischer Übersetzung vorzulegen. Des Weiteren ist glaubhaft zu machen, dass das Gericht nach den Vorschriften des Entscheidungsstaates zuständig war (Art. 307 sudZPO).

b) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO?

Ob die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO verbürgt ist, ist zweifelhaft. Präzedenzfälle, in denen ein sudanesisches Gericht eine deutsche Entscheidung für vollstreckbar erklärt hat, sind nicht bekannt. Die gesetzlichen Regelungen der sudanesischen ZPO schließen eine Anerkennung deutscher Entscheidungen jedoch nicht schlechterdings aus. Vor diesem Hintergrund wird bzw. wurde die Auffassung vertreten, die Gegenseitigkeit sei – zumindest partiell – verbürgt.³⁷ Mit Blick auf die faktischen Probleme, die die Anerkennung einer deutschen Entscheidung aufwerfen wird, wird die Verbürgung der Gegenseitigkeit gleichwohl in jüngerer Zeit überwiegend verneint.³⁸

c) Schiedssprüche

Der Sudan ist nicht Vertragsstaat des UNÜ.³⁹ Bilaterale Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche bestehen zwischen Deutschland und dem Sudan nicht.

Das sudanesisches Schiedsgesetz von 2005 (sudSchiedsG) regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Art. 46. Danach setzt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs im Sudan Folgendes voraus:

- Der Schiedsspruch wurde von einem Schiedsgericht oder einer Schiedsinstitution nach den Zuständigkeitsvorschriften des Entscheidungsstaates erlassen, und der Schiedsspruch ist nach den Vorschriften des Entscheidungsstaates bindend;
- die Parteien des Schiedsverfahrens waren im Verfahren geladen und ordnungsgemäß vertreten;
- der Schiedsspruch oder Beschluss widerspricht nicht einem früher erlassenen Urteil oder Beschluss der sudanesischen Gerichte;
- der Schiedsspruch verletzt weder den *Ordre Public* noch die guten Sitten im Sudan; und
- für die Urteilsanerkennung ist die Gegenseitigkeit zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Sudan faktisch oder völkervertraglich verbürgt.

Danach kommt die Anerkennung eines deutschen Schiedsspruches grundsätzlich in Frage, wenn man davon ausgeht, dass die Anerkennung eines sudanesischen Schiedsspruchs in Deutschland nach den Bestimmungen des UNÜ im Grundsatz möglich ist.⁴⁰

36 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 30. 4. 1997, BGBl. II 1997, 1152.

37 So (früher) Schütze, RIW 1991, 818, 820; noch weiter gehend (Verbürgung der Gegenseitigkeit ohne Einschränkung) Gottwald (Fn. 13), § 328 Rdnr. 137.

38 Hierzu Bälz, Länderbericht Sudan, in: Geimer/Schütze (Fn. 14), 1132-5.

39 In Kraft seit dem 7. 6. 1989, BGBl. II 1962, 102.

40 S. oben Fn. 18: Weil Deutschland den Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückgenommen hat.

III. Rechtspolitik

Die praktischen Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen in den arabischen Staaten dürfen nicht unterschätzt werden. Das gilt weiterhin, auch wenn der gesetzliche Rahmen in den letzten Jahren anerkennungsfreundlicher geworden ist, gerade was die Anerkennung von Schiedssprüchen angeht. Abschließend soll deshalb den Fragen nachgegangen werden, welche Defizite bestehen und wie diese möglicherweise angegangen werden können.

1. Was fehlt?

a) Das Problem der „letzten Meile“

Zentrale Schwachstelle im Prozess der Anerkennung und Vollstreckung ist die „letzte Meile“: Auch dort, wo nach den Bestimmungen des UNÜ die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches gesichert ist, erfolgt die Zwangsvollstreckung durch die lokalen Vollstreckungsbehörden. Die Effizienz der Rechtsverfolgung – und gerade der Zwangsvollstreckung – ist dabei unterschiedlich.⁴¹ Nicht aus jedem vollstreckbaren Titel wird am Ende erfolgreich vollstreckt. Dieser Befund gilt natürlich für viele Rechtsordnungen der Welt, und der ausländische Vollstreckungsgläubiger wird dabei nicht systematisch schlechter gestellt als der inländische. Nur ist die internationale Rechtsverfolgung nie besser als die Rechtsordnung, in der am Ende vollstreckt wird. Eine Reform der Vorschriften über die Urteilsanerkennung oder ein internationales Vertragswerk nach dem Muster des UNÜ können nicht die Defizite beheben, die im nationalen System der Zwangsvollstreckung bestehen.

b) Lange Verfahren mit ungewissem Ausgang

Rechtsverfolgung im Ausland ist in aller Regel aufwändig, langwierig und kostspielig. Das Anerkennungsverfahren ist aus unternehmerischer Sicht eine Investition. Die Kosten sind oft hoch, der Ausgang ist ungewiss. Das gilt gerade für die hier besprochenen arabischen Rechtsordnungen, u. a. aus den folgenden Gründen:

- Keiner der Staaten ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. 10. 1961.⁴² Das bedeutet, dass sämtliche Dokumente im konsularischen Weg legalisiert werden müssen. Hinzu kommen die Übersetzungen ins Arabische. Gerade bei umfangreichen Dokumentationen, etwa einem mehrere hundert Seiten langen Schiedsspruch mit Anlagen, ist das zeitaufwändig und kostspielig.
- Die Anerkennungspraxis ist oft nicht zuverlässig zu ermitteln. Es fehlt an (veröffentlichten) Bekanntmachungen der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung. Selbst dort, wo einschlägige Präzedenzfälle bestehen, sind diese oft nicht veröffentlicht. Das Risiko, dass das Verfahren wegen einer Formalie „hängen bleibt“ (etwa weil ein Dokument nicht ordnungsgemäß legalisiert ist oder ein Antrag falsch gestellt wurde), ist hoch.
- Es fehlt in vielen Ländern an Prozessanwälten, die mit den Anforderungen des internationalen Rechtsverkehrs einerseits und den Erwartungen internationaler Mandanten (gerade betreffend Service und Reporting) vertraut sind. Das kann bei vielen ausländischen Vollstreckungsgläubigern den Eindruck erwecken, es handle sich bei den Rechtsordnungen um eine „Black Box“.

Das alles verkompliziert die betreffenden Verfahren für einen ausländischen Vollstreckungsgläubiger.

c) Unvollständiges Vertragssystem

Mit Ausnahme von Tunesien fehlt im Verhältnis zu Deutschland eine völkervertragliche Regelung der Urteilsanerkennung. Soweit unter den arabischen Staaten mit der Konvention von Riad ein rudimentäres völkerrechtliches Instrument der Justizkooperation und Rechtshilfe besteht, ist die praktische Bedeutung gering. Das hat auch damit zu tun, dass die betreffenden Bestimmungen oft unbekannt und Verwaltungspraktiken und Gerichtsentscheidungen nicht öffentlich zugänglich sind. Damit reduziert sich die Wirkung der Konvention von Riad darauf, die Gegenseitigkeit unter den Mitgliedstaaten zu verbürgen; eine wesentliche Erleichterung der Verfahren ist damit aber nicht verbunden.

Besser ist die Situation bei der Anerkennung von Schiedssprüchen. Hier bietet das UNÜ in den Mitgliedstaaten eine völkerrechtliche Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung. Dabei überwiegt der Eindruck, dass die Gerichte die Bestimmungen des UNÜ in der Praxis anwenden, selbst wenn es in Einzelfällen Unsicherheiten geben mag.

2. Was ist zu tun?

a) Werbung für den Beitritt zum UNÜ

Es versteht sich von selbst, dass die Staaten, die bislang nicht Vertragsstaaten des UNÜ sind, als Mitglieder gewonnen werden sollten. Das gilt gerade für einen Staat wie Libyen, in dem in den nächsten Jahren weitreichende Reformen des Wirtschaftsrechts erwartet werden. Der Beitritt zum UNÜ ist ein einfacher Schritt, um die internationale Rechtsverfolgung auf ein neues Niveau zu heben und die Investitionsunsicherheit zu verbessern.

b) Förderung der innerarabischen Justizkooperation

Eine – mittelbare – Maßnahme ist die Stärkung der innerarabischen Justizkooperation. Wenn es gelingt, völkerrechtliche Verträge wie die Konvention von Riad in der Praxis mit Leben zu füllen, wird das auch einen positiven Effekt auf den europäisch-arabischen Rechtsverkehr haben. Eine Verbesserung des internationalen Rechtsverkehrs muss auf den bestehenden Grundlagen aufbauen und eine anerkennungs- und abkommensfreundliche Kultur fördern. Hierzu gehört, das existierende völkervertragliche Instrumentarium zu nutzen und fortzuentwickeln. Eine anerkennungsfreundliche Kultur im innerarabischen Rechtsverkehr wird auch auf den europäisch-arabischen Rechtsverkehr abfärben.

c) Europäisch-arabische Justizkooperation

Der Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen stand bislang nicht im Mittelpunkt der Mittelmeerkooperation. Wo es Ansätze einer Justizkooperation gibt, geht es traditionell um die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und Drogenhandel sowie Migrationsfragen. Mit der Mittelmeerunion, die seit 2008 den Barcelona-Prozess fortführt, zeichnet sich jetzt eine Akzentverschiebung ab, weil das Gründungsdokument auch die Zusammenarbeit beim ordnungsgemäßen Vollzug von Verträgen und der Vollstreckung von Entschei-

41 Siehe hierzu etwa den Doing Business Report 2012 der Weltbank (unter: <http://www.doingbusiness.org/rankings/>). Auffällig ist, dass die Staaten der MENA-Region in der Wertung „Enforcing Contracts“ und „Resolving Insolvency“ normalerweise unter ihrer Durchschnittswertung liegen. Das zeigt, dass Fragen der Rechtsverfolgung eine Schwachstelle der Investitionsbedingungen sind.

42 Der einzige arabische Vertragsstaat ist seit 2011 das Sultanat Oman (unter: http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status &cid=41).

dungen als Handlungsfeld benennt.⁴³ Soll die Mittelmeerkooperation nachhaltig sein, müssen Fragen der Wirtschafts- und Investitionsförderung einen zentralen Stellenwert haben. Hier wiederum besteht die zentrale staatliche Aufgabe darin, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Dazu gehören auch Fragen der internationalen Rechtsverfolgung.

Eine verstärkte Zusammenarbeit und ein Austausch von Richtern, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten können dabei einen wesentlichen Beitrag leisten.⁴⁴ Zum einen werden die Verfahren auf diese Weise transparent, so dass bestehende Möglichkeiten effizient genutzt werden können. Zum anderen können Defizite identifiziert und Lösungen entwickelt werden. Als Fernziel wäre ein Übereinkommen vorstellbar, das die EuGVVO mit der Konvention von Riad vernetzt und so eine völkerrechtliche Grundlage für die Urteilsanerkennung im Mittelmeerraum schafft.

d) Brauchen wir eine mediterrane Schiedsorganisation?

Ein Vorschlag, der im Rahmen des EU-geförderten *Invest in Med*-Programms diskutiert wird, ist die Einrichtung einer weiteren, mediterranen Schiedsinstitution mit Sitz in Beirut.⁴⁵ An diesem Vorschlag leuchtet ein, dass Schiedssprüche insgesamt leichter international zu vollstrecken sind als Gerichtsurteile und dass die Parteien sich nur dann der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen werden, wenn passende Schiedsregeln und -institutionen bestehen. Auch wenn so eine Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit – indirekt – einen Beitrag zur internationalen Rechtsverfolgung leistet, zeigt der vorliegende Beitrag, dass der Effekt gering sein wird: Die Probleme der „letzten Meile“ und des unvollständigen Vertragssystems werden hierdurch nicht behoben. Hinzu kommt: Im Mittelmeerraum fehlt es weder an anerkannten Schiedsregeln noch an entsprechenden Institutionen.⁴⁶ Aus Sicht der Parteien ist vielmehr das größte Hindernis, dass sie mit dem teuer erstrittenen Schiedsspruch am Ende nichts anfangen, weil sie daraus nicht vollstrecken können. Die Investitionen, die mit dem Aufbau einer neuen mediterranen Schiedsinstitution verbunden sind, sind so schwer zu rechtfertigen.

e) Europäisch-arabische Justiz-Datenbank

Eine einfache und vergleichsweise kostengünstige Möglichkeit, die praktischen Schwierigkeiten der europäisch-arabi-

schen Rechtsverfolgung anzugehen, wäre die Schaffung einer zentralen Datenbank, in der (i) die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge, (ii) darauf bezogene Verwaltungsanweisungen und (iii) einschlägige gerichtliche Entscheidungen auf Arabisch, Englisch und Französisch eingestellt werden. Damit könnte zeit- und kostengünstig eines der zentralen Probleme des europäisch-arabischen Rechtsverkehrs behoben werden.



Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte, einer auf das Wirtschaftsrecht der MENA-Region spezialisierten Kanzlei mit Büros in Kairo, Dubai, Tripoli, Damaskus, Bagdad, Erbil, München und Berlin. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in den Staaten der MENA-Region und den damit zusammenhängenden Schiedsverfahren.

43 Im Unterpunkt „Justice and Law“ der Gründungserklärung der Union für das Mittelmeer v. 3./4. 11. 2011 wird ausgeführt: „The Euro-Mediterranean area has the ambition to fully respect freedom, security and justice, rule of law, human rights, fundamental freedoms and respect for international conventions. Practitioners, universities and legal actors will work to facilitate best practices and ensure, in the interests of the rule of law, the proper execution of conventions and judicial decisions and awards, including their participation in a network on a national and Euro-Mediterranean level.“ (unter: <http://www.ufmsecretariat.org/en/institutional-documents>).

44 Ein Ansatzpunkt könnte hier eine Fortsetzung des *EUROMED-Justice*-Programms sein, dessen derzeit laufende dritte Phase die Schwerpunkte „Access to Justice and Legal Aid“, „Resolution of Cross Border Family Conflicts“ und „Criminal and Prison Law“ hat (unter: <http://euromed-justice.eu/home>).

45 Study concerning the creation of a Mediterranean Arbitration Centre, Study No. 19/July 2010 (unter: www.invest-in-med.eu/.../20110805102748inv_arbitration-study_en.pdf).

46 Im Mittelmeerraum führend ist wohl weiter der internationale Schiedsgerichtshof der ICC. Die internationale Schiedsinstitution gilt in der Praxis als eine stets gute (wenn auch nicht unbedingt kostengünstige) Wahl. Daneben bestehen eine Reihe von Institutionen mit regionalem Fokus, wie etwa die nationale und internationale Schiedskammer in Mailand, das Institut Euro-Méditerranéen d'Arbitrage in Sophia Antipolis, das Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration (CRCICA) in Kairo und der Centre Euro-Méditerranéen de Médiation et d'Arbitrage (CEMA) in Casablanca. Zu den einzelnen Schiedszentren *Vgl.*, SchiedsVZ 2010, 32 und 2011, 94.

Länderreporte

Christian Klein, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Paris

Länderreport Frankreich

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Der Wahlsieg des sozialistischen Kandidaten *François Hollande* bei den französischen Präsidentschaftswahlen im Mai sowie der klare Erfolg der Sozialisten bei den Parlamentswahlen im Juni 2012 hatten innerhalb der Wirtschaft und der französischen Bevölkerung sehr geteilte Reaktionen ausge-

löst. Herrschte in Wirtschaftskreisen überwiegend Skepsis vor, setzte ein Teil der Franzosen große Erwartungen in eine neue „sozialorientierte“ Politik nach entsprechenden Ankündigungen im Wahlkampf. Wie schwer jedoch die Aufgabe tatsächlich werden wird, wurde sehr schnell offensichtlich (und die in Frankreich bedeutsamen Popularitätswerte des Staatspräsidenten sanken deutlich innerhalb der ersten